

Verordnung der Landeshauptstadt München über das Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“

vom

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 22 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und § 26 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) i.V. m. Art. 12 Abs. 1 Satz 1, Art. 31 und Art. 51 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetzes - BayNatSchG) vom 23.02.2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2022 (GVBl. S. 723), folgende Verordnung:

Präambel

Im Ballungsraum München kommt siedlungsnahen Freiräumen eine besondere Bedeutung für den Ressourcenschutz, für den Arten- und Biotopschutz, als klimatischer Ausgleich und zur Naherholung und Freiraumversorgung zu.

Das ca. 360 Hektar große Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ liegt am nordöstlichen Rand des Stadtgebietes zwischen den Gemeinden Unterföhring und Aschheim sowie dem Münchner Stadtteil Johanneskirchen. Beim Moosgrund handelt es sich um die Reste eines Niedermooses, einem der westlichen Ausläufer des Erdinger Moores. Heute finden sich nur mehr kleinere Bereiche vor allem westlich des Hüllgrabens, die an die alte Mooslandschaft erinnern. Vereinzelt Hecken und Baumreihen zeigen den Verlauf der ehemals zahlreichen Bäche und Gräben auf, die heute nur noch in den Flur- oder Straßennamen zu finden sind.

Ein Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren, Hecken und Feldgehölzen prägt das Landschaftsbild der Kulturlandschaft. Nach Norden und Osten werden die Gehölzstrukturen weniger und die Landschaft wird zunehmend weitläufiger und offener. Im Süden grenzt das Landschaftsschutzgebiet an den geschützten Landschaftsbestandteil „Bahndamm im Moosgrund“ mit seinen begleitenden Altbäumen, Feldgehölzen und Trockenbiotopen an. Der Bahndamm und der im Landschaftsschutzgebiet nach Nordosten fließende Hüllgraben stellen die wesentlichen Vernetzungsachsen der Landschaft dar. Der Hüllgraben geht im weiteren Verlauf in den stark eingetieften Abfanggraben über, der zur Grundwasserabsenkung dient und im Rahmen des Baus des Ismaninger Speichersees errichtet wurde. Er entwässert auch das Landschaftsschutzgebiet. An den Böschungen des Hüllgrabens und des Abfanggrabens finden sich ebenfalls hochwertige Lebensräume wie floristisch wertvolle Magerrasen.

Die Landschaft des Moosgrundes mit ihren Mulden und Senken, Bächen, Gräben und Heckenstrukturen beherbergt eine Reihe von Säugetieren, Vögeln (wie z.B. Kiebitz, Feldlerche und andere Vögel der Feldflur), Amphibien und Insekten, die in der Region München selten geworden sind. Ehemalige Kiesgruben und Lagerflächen entwickelten sich zu wertvollen Biotopen.

Da der größte Teil der Fläche des Landschaftsschutzgebietes landwirtschaftlich genutzt wird, kommt dem Erhalt und der Optimierung der Lebensbedingungen der für die Feldflur typischen Arten, darunter mehrere bodenbrütende Vogelarten sehr große Bedeutung zu.

Das Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ soll dazu beitragen, den landschaftlichen Charakter zu erhalten sowie die Funktionen des Naturhaushaltes, darunter die Lebensraumfunktionen, zu erhalten und zu verbessern.

§ 1 Schutzgegenstand

Das Gebiet des ehemaligen Niedermooses nordöstlich von Johanneskirchen bis zur Stadtgrenze und die Landschaft der Münchner Schotterebene zwischen den Gemeinden Unterföhring und Aschheim werden in den in § 2 dieser Verordnung näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet „Moosgrund im Münchner Nordosten“ geschützt.

§ 2 Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 360 ha und liegt in der Landeshauptstadt München innerhalb der Gemarkung Daglfing.
- (2) Die südliche Grenze verläuft nördlich des Bahndamms (ehemalige Bahnlinie Abzweigung Nordost - Feldkirchen bei München / Dornacher Weg) beginnend am südöstlichen Schnittpunkt des Lebermoosweges (Flurnummer 155/6, Gemarkung Daglfing) mit der Stadtgrenze in westlicher Richtung bis zur südwestlichen Grundstücksecke der Flurnummer 949/2 Gemarkung Daglfing. Dort folgt die Grenze des Landschaftsschutzgebietes den westlichen Grenzen der Flurstücke 949/2, 948/2, 947/2, 946/2 und 944/2 jeweils Gemarkung Daglfing in nördlicher Richtung bis zur Stadtgrenze. Die Grenze des Schutzgebietes folgt sodann der Stadtgrenze im Uhrzeigersinn bis zum südöstlichen Schnittpunkt des Lebermoosweges (Flurnummer 155/6 Gemarkung Daglfing) mit der Stadtgrenze. Das Schutzgebiet umfasst jedoch nicht die Siedlung Am Hierlbach mit den Flurnummern 1151/0 bis 1151/25 sowie 1152/0 bis 1152/52 jeweils Gemarkung Daglfing.
- (3) Die genauen Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der Karte Maßstab 1: 8.000, ausgefertigt am....., die als Anlage Bestandteil dieser Verordnung ist. Maßgebend für den Grenzverlauf ist hier die Außenkante der grau angelegten Fläche.

§ 3 Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Landschaftsschutzgebietes „Moosgrund im Münchner Nordosten“ ist es,

1. die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Lebensbedingungen für eine standortgerechte Artenvielfalt auf diesen Flächen dauerhaft zu erhalten und zu entwickeln, insbesondere
 - a) vorhandene Biotopstrukturen und Lebensräume wie landwirtschaftliche Flächen, Säume, Feldwege, Hecken und Feldgehölze, vor allem für diejenigen Arten von Pflanzen, Tieren (z.B. Kiebitz, Feldlerche und andere Vögel der Feldflur) und Pilzen zu erhalten und zu entwickeln, die gesetzlich streng oder besonders geschützt sind oder die in Deutschland, Bayern, im Naturraum oder in der Landeshauptstadt München in ihrem Bestand gefährdet sind,
 - b) eine ungestörte Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt sowie ihrer Lebensgemeinschaften, insbesondere auch durch eine verträgliche Lenkung der Erholungsnutzung zu gewährleisten,

2. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes mit dem Wechsel aus landwirtschaftlichen Fluren, naturnahen laubholzgeprägten Hecken, Feldgehölzen, Baumreihen und Altbäumen zu erhalten,
3. die besondere Bedeutung für die Erholung und den Naturgenuss zu gewährleisten, die für die Erholung bedeutsamen Landschaftsteile für die Allgemeinheit zu erhalten und den Erholungsverkehr zu lenken,
4. einen für das Stadtklima und die Lufthygiene bedeutenden zusammenhängenden Landschaftsraum zu erhalten.

§ 4 Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck in § 3 dieser Verordnung zuwiderlaufen.

§ 5 Erlaubnis

- (1) Alle sonstigen Handlungen, welche eine in § 4 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorrufen können, bedürfen der Erlaubnis.

Der Erlaubnis bedarf insbesondere, wer beabsichtigt,

1. bauliche Anlagen aller Art, auch solche, die keiner baurechtlichen Genehmigung bedürfen, zu errichten, zu ändern oder ihre Nutzung zu ändern; hierzu zählen Photovoltaik-Anlagen wie auch Einfriedungen aller Art sowie Plätze für Camping, Sport und Spiel oder zum Baden,
2. Wege, Straßen, Parkplätze und Schienen neu anzulegen oder wesentlich zu verändern,
3. Bäume und andere Gehölze zu beseitigen oder zu verändern; erlaubnisfrei sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des jährlichen Zuwachses,
4. eine wirtschaftliche oder gewerbliche Tätigkeit in der freien Natur auszuüben, welche nicht von § 6 dieser Verordnung erfasst ist,
5. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten oder für den Verkehr mit Kraftfahrzeugen geeigneten privaten Straßen, Wegen und Parkplätzen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wohnwägen dort abzustellen; ausgenommen sind Rettungsfahrzeuge, Polizeifahrzeuge und motorisierte Krankenfahrstühle sowie das Befahren im Rahmen der in § 6 Abs. 1 dieser Verordnung zugelassenen Ausnahmen,
6. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
7. Wildäcker anzulegen,
8. ober- oder unterirdische Leitungen zu verlegen oder bestehende zu verändern, sowie Masten aufzustellen,
9. Gewässer oder andere Lebensräume der Pflanzen und Tiere durch chemische Einwirkungen zu verändern,

10. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, deren Ufer oder Sohle, deren Zu- und Ablauf oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder Entwässerungsanlagen zu errichten,
11. in der freien Natur vorhandene Lebensgemeinschaften durch das Ausbringen von Pflanzen- und Tierarten zu verfälschen,
12. zu lagern oder zu zelten oder dies zu gestatten,
13. Lärm zu verursachen, welcher sich im Hinblick auf den in § 3 Nrn. 1 b und 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweck auswirkt; dies gilt insbesondere bei der Nutzung von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten,
14. außerhalb von bebauten Grundstücken Feuer zu machen, zu betreiben oder zu grillen,
15. außerhalb von vorhandenen Straßen oder für das Reiten geeigneten Wegen zu reiten,
16. außerhalb von vorhandenen Straßen oder von für das Radfahren geeigneten und befestigten Wegen mit dem Fahrrad zu fahren,
17. Feuerwerke zu veranstalten,
18. Veranstaltungen oder Feste in der freien Natur durchzuführen oder dies zu gestatten,
19. Imbissstände, Imbisswagen oder andere Verkaufsstände aufzustellen sowie Automaten zu errichten, anzubringen und zu betreiben,
20. Schilder, Bild- oder Schrifftafeln, Anschläge oder Schaukästen aufzustellen oder anzubringen und
21. Flugmodelle oder andere Flugkörper aufsteigen oder landen zu lassen sowie Kiteboardboarding oder vergleichbare Aktivitäten zu betreiben; zulässig ist Drachen steigen lassen.

Einer Erlaubnis nach den Nrn. 5, 11, 12, 13, 14, 18 und 19 bedarf es nicht, soweit die Handlung über eine bestimmungsgemäße und nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung auf bebauten Privatgrundstücken und in Hausgärten nicht hinausgeht und das Schutzgebiet im Hinblick auf den in § 3 dieser Verordnung genannten Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung ist unbeschadet anderer Rechtsvorschriften zu erteilen, wenn ein Vorhaben oder eine Handlung in der konkreten Durchführung nicht geeignet ist, eine in § 4 dieser Verordnung genannte schädigende Wirkung hervorzurufen oder wenn eine solche Wirkung durch Nebenbestimmungen abgewendet werden kann.
- (3) Dem Antrag sind die im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zur Prüfung erforderlichen Unterlagen beizulegen.
- (4) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) erteilt werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (5) Für Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren gilt die Erlaubnis gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung als erteilt. Die Maßnahmen sind der Landeshauptstadt

München, untere Naturschutzbehörde, unter Vorlage von aussagekräftigem Dokumentationsmaterial unverzüglich, möglichst vor Durchführung, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Maßnahmen anzuzeigen.

- (6) Die Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, kann in den Fällen des § 5 Abs. 5 dieser Verordnung zur Vermeidung oder zum Ausgleich einer in § 4 dieser Verordnung genannten schädigenden Wirkung nachträglich Anordnungen erlassen.
- (7) Für die Erteilung der Erlaubnis ist die Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, zuständig.
- (8) Die Erlaubnis wird nach Art. 18 Abs. 1 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt. Diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der nach dieser Verordnung erforderlichen Erlaubnis vorliegen und die Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6 Ausnahmen

- (1) Von den Beschränkungen gemäß § 4 und § 5 Abs. 1 dieser Verordnung bleiben ausgenommen:
 1. Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne des Art. 3 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 4 BayNatSchG unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Verordnung auf den bisher land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang;
 2. Die rechtmäßige Ausübung der Jagd einschließlich der Aufgaben des Jagdschutzes sowie der Angelfischerei unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzweckes dieser Verordnung; es gilt jedoch § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7 dieser Verordnung;
 3. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen und Wegen einschließlich deren Verkehrssicherung;
 4. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Telekommunikations-, Energieversorgungs- sowie Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen;
 5. Die ordnungsgemäßen Unterhaltsarbeiten am Gewässer (z.B. Ufer, Sohle) des Hüllgrabens und Abfanggrabens einschließlich der Böschungsarbeiten in vorheriger Abstimmung mit der Landeshauptstadt München, unteren Naturschutzbehörde;
 6. Die Errichtung oder Änderung von Weide- und Forstkulturzäunen und von Zäunen für Sonderkulturen im Bereich von Baumschulen und Gartenbaubetrieben, wenn die Zäune sockellos und ohne Beton erstellt sowie der Eigenart der Landschaft angepasst werden;
 7. Das Aufstellen von nicht ortsfesten Anlagen zur Versorgung von Weidevieh mit Wasser und das Verlegen von Drahtleitungen zum Betrieb elektrischer Weidezäune;
 8. Das Aufstellen oder Anbringen von Verkehrszeichen, Wegmarkierungen, Warntafeln und Sperrzeichen, von zulässigen Beschilderungen bzw. Beschriftungen an Wohn- und Betriebsgebäuden sowie von Zeichen oder Schildern, die auf die Bedeutung des Gebietes hinweisen und mit der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, abgestimmt sind;

9. Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die von der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde angeordnet sind oder auf der Grundlage eines mit der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, abgestimmten Pflege- und Entwicklungsplanes durchgeführt werden;
 10. Der Abbau von Bodenschätzen innerhalb des im Regionalplan der Region München (14), Stand 01. April 2019, ausgewiesenen Vorbehaltsgebietes für Bodenschätze „Kies und Sand“ Nr. 10, soweit der Schutzzweck der Verordnung bei der Renaturierung oder Folgenutzung berücksichtigt wird;
 11. Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von baulichen Anlagen innerhalb landwirtschaftlicher Hofstellen sowie von land- oder forstwirtschaftlichen Betriebsgebäuden und Anlagen; unabhängig davon gelten jedoch die baurechtlichen Bestimmungen;
 12. Die Bodennutzung durch Betriebe der gartenbaulichen Erzeugung (z.B. Obst- und Gemüseanbau, Baumschulen, Zierpflanzenanbau etc.) unter besonderer Berücksichtigung des Schutzzwecks dieser Verordnung auf den bisher hierfür genutzten Flächen, in der bisherigen Art und im bisher üblichen Umfang.
- (2) Wer Maßnahmen durchführt, die nach § 6 Abs. 1 Nrn. 3, 4 und 5 dieser Verordnung von den Beschränkungen dieser Verordnung ausgenommen sind, hat diese der Landeshauptstadt München, untere Naturschutzbehörde, spätestens zwei Wochen vor Beginn der Maßnahme schriftlich anzuzeigen. Dies gilt nicht für unaufschiebbare Maßnahmen zur Beseitigung unmittelbar drohender Gefahren oder Maßnahmen, die aufgrund ihrer Art oder ihres Umfangs so geringfügig sind, dass eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes ausgeschlossen werden kann.

§ 7 Befreiungen

- (1) Von den Verboten gemäß § 4 dieser Verordnung kann im Einzelfall eine Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG erteilt werden. Die Befreiung kann gemäß § 67 Abs. 3 BNatSchG mit Nebenbestimmungen (Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Widerrufsvorbehalt, Auflagenvorbehalt) versehen werden. Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.
- (2) Für die Erteilung der Befreiung ist gemäß Art. 56 Satz 1 Halbsatz 1 BayNatSchG die untere Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München zuständig. Bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung nach Art. 56 Satz 1 Halbsatz 4 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde.
- (3) Die Befreiung wird nach Art. 56 Satz 3 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche behördliche Gestattung (z. B. Baugenehmigung) ersetzt, soweit für diese nicht ihrerseits eine Ersetzung geregelt ist. Die behördliche Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Gründe für die Erteilung einer Befreiung vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 8 Verhältnis zu anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen

Soweit für den Bereich des Landschaftsschutzgebietes weitergehende naturschutzrechtliche Vorschriften bestehen, bleiben diese unberührt. Zu beachten sind insbesondere die Vorschriften der Verordnung der Landeshauptstadt München über den Schutz des Landschaftsbestandteils „Abfanggraben mit angrenzendem Halbtrockenrasen“ im Münchner Nordwesten (Muc Bio Nr. 132) vom 26.06.1989 (MüABl. S. 233), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2000

(MüABl. S. 549), in der jeweils gelten Fassung sowie die Vorschriften der Verordnung der Landeshauptstadt München über den Schutz des Landschaftsbestandteils „Östliche Kiesgrube im Moosgrund“ im Münchner Nordosten (Muc Bio Nr. 271) vom 05.07.1989 (MüABl. S. 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2000 (MüABl. S. 549), in der jeweils gelten Fassung.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 2 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten in § 4 dieser Verordnung oder der Erlaubnispflicht in § 5 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 14 und 16 bis 21 dieser Verordnung zuwiderhandelt oder entgegen § 5 Abs. 5 Satz 2 oder § 6 Abs. 2 Satz 1 dieser Verordnung die erforderlichen Maßnahmen nicht oder nicht fristgerecht anzeigt.
- (2) Nach Art. 57 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Erlaubnis gemäß § 5 Abs.1 Satz 2 Nr. 15 dieser Verordnung reitet.
- (3) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Nebenbestimmung in Form einer Auflage zu einer Erlaubnis nach § 5 Abs. 4 Satz 1 oder zu einer Befreiung nach § 7 Abs. 1 Satz 2 dieser Verordnung nicht nachkommt.

§ 10 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.